

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 2 Verwaltung

19. Lieferung

Inhaltsverzeichnis

21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung

10. Lieferung

213 Bauwesen

Folge 16

	Seite		Seite
213-1 Bundesbaugesetz		213-3 Verordnung über Baugestaltung v. 10. 11. 1936	
§ 38	6	(gestrichen)	19
213-1-1 Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken v. 7. 8. 1961	7	213-12-1 Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO —) v. 17. 2. 1939	19
(aufgenommen)		(Abschn. III aufgenommen, nur Überschrift)	
213-1-2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau nutzungsverordnung) v. 26. 6. 1962	13		
(aufgenommen)			

214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht

	Seite		Seite
214-1-a Berlin: Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) v. 1. 9. 1939	19	214-1-2-a Berlin: Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz v. 31. 3. 1941	20
(aufgenommen, nur Überschrift)		(aufgenommen, nur Überschrift)	
214-1-1-a Berlin: Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz v. 23. 10. 1939	20	214-1-3-a Berlin: Dritte Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz v. 27. 11. 1944	20
(aufgenommen, nur Überschrift)		(aufgenommen, nur Überschrift)	

215 Zivilschutz

	Seite		Seite
215-1 Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung		215-5 Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst v. 20. 7. 1961	
§§ 7, 17, 19, 28, 31 (jeweils Fußnote)	21	(aufgenommen)	23
215-4 Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts			
§§ 5, 5 a, 5 b, 5 c	22		

216 Jugendrecht

2161 Jugendschutz		Seite			Seite
2161-1-1	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften v. 4. 3. 1954 i. d. F. v. 23. 8. 1962	24	2161-4	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften v. 21. 3. 1961	26
	(neugefaßt)			(aufgenommen)	

217 Sozialhilfe und Wohlfahrtswesen

		Seite			Seite
2170-1	Bundessozialhilfegesetz (BSHG) §§ 26 und 72 (je Fußnote), §§ 138 und 153	27	2170-1-4	Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes v. 28. 11. 1962	31
2170-1-0	Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen v. 10. 7. 1958	27	2170-2	Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe v. 24. 3. 1960	34
	(aufgenommen, nur Überschrift)			(außer Kraft getreten)	
2170-1-1	Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes v. 20. 7. 1962	28	2170-3	Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopfersorge und der Jugendhilfe v. 15. 1. 1963	35
	(aufgenommen)			(aufgenommen)	
2170-1-2	Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes v. 20. 7. 1962	29	2177-1	Gesetz zu dem Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 2. 7. 1929	36
	(aufgenommen)			(aufgenommen)	
2170-1-3	Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) v. 20. 7. 1962	30			
	(aufgenommen)				

22 Kulturelle Angelegenheiten

222 Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

		Seite			Seite
222-1	Bekanntmachung über das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl v. 12. 9. 1933	36	222-1-1	Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats v. 12. 9. 1933	36
	(aufgenommen)			(aufgenommen)	

224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz

		Seite
224-1	Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes v. 23. 3. 1944	36
	(gestrichen)	

23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstückverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstückverkehrsrecht)

233 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen

2330 Wohnungsbauwesen		Seite			Seite
2330-1-1	Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung nach dem Ersten Wohnungsgesetz (Erste Berechnungsverordnung — I. BVO) Einleitungssatz, §§ 1 u. 2, § 8 (Fußnote), § 12 (Fußnote), §§ 15, 17, 28, 28 a	37	2330-2	Zweites Wohnungsgesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. Wohnungsgesetz — § 6 (Fußnote), §§ 8, 18, §§ 20, 23, 24, 25, 26, 34, 44, 45, 50, 69, 71 (jeweils Fußnote), § 73, §§ 76, 80, 88, 91, 92, 95, 105, 111 (jeweils Fußnote), § 113, § 117 (Fußnote), § 123 ..	40

	Seite
2330-2-1 Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung) v. 13. 8. 1957 i. d. F. v. 1. 2. 1963 ... (neugefaßt)	43
2330-2-2 Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) v. 17. 10. 1957 i. d. F. v. 1. 8. 1963 ... (neugefaßt)	54
2330-2-4 Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbau-rechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen Art. II § 1 (Fußnote), § 2, § 3 (Fußnote) und Art. VIII §§ 2 bis 4 (jeweils Fußnote) ...	77
2330-8 Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG) Überschrift (Fußnote) ...	77
2330-8-2 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen Überschrift, §§ 3, 6 und 7 (jeweils Fußnote), §§ 11, 13, 14 ...	78
2330-8-2-1 Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen v. 19. 12. 1962 ... (aufgenommen)	79
2330-12 <i>Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) v. 17. 5. 1956</i> ... (gestrichen)	80

	Seite
2331 Siedlungswesen	
2331-1 Reichssiedlungsgesetz § 25 a, § 26 (Fußnote) ...	81
2331-12 Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform Änderung ...	81
2331-12-1 Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 601 Erste Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform Änderung ...	82
2331-12-3 Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Baden): Landesgesetz zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Bodenverteilung und Bodennutzung (Agrarreformgesetz) Änderung ...	82
2331-12-4 Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern): Gesetz zur Reform der land- und forstwirtschaftlichen Bodenverteilung und Bodenbewirtschaftung (Bodenreformgesetz) Änderung ...	82
2131-12-6 Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern): Erste Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Bodenreformgesetzes Änderung ...	83
2331-13 Bayern: Gesetz Nr. 48 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform Änderung ...	83
2331-14 Hessen: Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform Änderung ...	83

234 Wohnraumbewirtschaftung

	Seite
234-1 Wohnraumbewirtschaftungsgesetz Überschrift, §§ 3 a und 3 b (jeweils Fußnote), §§ 3 c, 3 d, 3 dd, 3 e, §§ 11 und 17 a (jeweils Fußnote), § 30 ...	84

24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte

14. Lieferung

Folge 9

240 Vertriebene, Flüchtlinge

	Seite
240-1 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) v. 19. 5. 1953 i. d. F. v. 23. 10. 1961 ... (neugefaßt)	86
240-2 Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet § 1 ...	108

	Seite
240-4 Gesetz über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) § 43 ...	109
240-5 Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaues für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin § 2, §§ 6, 7, 11 und 12 (jeweils Fußnote)	109

241 Evakuierte

241-1	Bundesevakuiertengesetz v. 14. 7. 1953 i. d. F. v. 13. 10. 1961 (neugefaßt)	Seite 110	241-1-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes v. 29. 6. 1960 (aufgenommen)	Seite 117
-------	---	--------------	---------	---	--------------

242 Politische Häftlinge

242-1	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Perso- nen, die aus politischen Gründen in Ge- bieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Ge- wahrhaft genommen wurden (Häftlings- hilfegesetz — HHG) v. 6. 8. 1955 i. d. F. v. 25. 7. 1960 (neugefaßt)	Seite 118	242-1-1	Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfe- gesetzes v. 1. 8. 1962 (aufgenommen)	Seite 122
-------	--	--------------	---------	--	--------------

25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

15. Lieferung

Folge 40

250 Rückerstattung

250-7	Bekanntmachung zu Art. 1 Abs. 2 des Zehnten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen v. 5. 5. 1955 (aufgenommen)	Seite 122	250-8	Bekanntmachung zum Fünften Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Be- satzung entstandener Fragen v. 8. 6. 1955 (aufgenommen)	Seite 123
-------	---	--------------	-------	--	--------------

251 Entschädigung

251-1-1	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (1. DV-BEG) Abschn. III Tit. 2 Überschrift, §§ 17, 18 a, 21 a, Anlage 1 (aufgenommen)	Seite 124	251-3-4	Vierte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes v. 22. 11. 1962 (aufgenommen)	Seite 128
251-1-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. DV-BEG) §§ 21 a und 21 b, Anlage (aufgenommen)	Seite 125	251-3-5	Fünfte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes v. 17. 7. 1963 (aufgenommen)	Seite 129
251-1-3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) §§ 22 a, 23, 33 a, 39, Anlagen 4 und 5 (aufgenommen)	Seite 126	251-4	Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Lei- stungen zugunsten italienischer Staats- angehöriger, die von nationalsozialisti- schen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind v. 28. 6. 1963 (aufgenommen)	Seite 130
251-2-5	Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes v. 19. 6. 1962 (aufgenommen)	Seite 127			

	Seite
27-4	Seite
	131
	(aufgenommen, nur Überschrift)

29 Statistik

	Seite		Seite
29-2	131	29-2-1	132
	(gestrichen)		(aufgenommen)
29-2	131	29-4	133
	(aufgenommen)		(gestrichen)

Die Vorschriften 2330-9 und 2330-9-1 (Wohnungsbauprämiengesetz und Durchführungsverordnung) sind auch unter 7691-1 und 7691-1-1 abgedruckt; bei Neuauflage werden sie nur im Sachgebiet 2 fortgeführt.

Berichtigungen

213-11	Lehmbauordnung Fußnote zu § 18 Abs. 3 richtig „§ 18 Abs. 3 Satz 2: „Gegenstandslos“	2331-12-1	Überschrift richtig „... des Landwirtschafts- und des Justizministeriums...“ statt „... des Landwirtschafts- und Justizministers...“
2180-2	Vereinsgesetz § 1 Abs. 2 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt § 2 Abs. 2 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt § 18 Nr. 2 bis 6 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt	235-1	Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung § 4 Abs. 3 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt § 5 Abs. 4 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt
2330-8	WGG § 16 Abs. 4 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt § 21 Abs. 2 bis 5 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt	235-4	KündigungsschutzV Fußnote zu § 12 richtig „§ 12: Gegenstandslos“
2331-1	RSiedlG § 3 Abs. 1 Zeile 6 (im Anschluß an den Schlußpunkt) drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt § 8 Abs. 3 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt § 15 Abs. 3 Zeile 5 richtig „Vertretern“ statt „Vertreter“ § 25 b Zeile 3 richtig „Bekanntnisses“ statt „Bekanntnissen“	235-7	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Baden): Landesverordnung über die Auflockerung des Kündigungsschutzes von Kleingärten Fundstelle richtig „Gesetz- und Ordnungsblatt 1949 S. 50“
2331-2	RSiedlG, ErgG § 6 Abs. 3 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt	241-1-1	BundesevakuiertenG, 1. DV Einleitungssatz Stern und Fußnote gestrichen
		26-1	AusländerpolizeiV Fußnote zu § 14 Abs. 3 Satz 2 richtig „§ 14 Abs. 3 Satz 2: Gegenstandslos“ Fußnote zu § 18 Abs. 3 richtig „§ 18 Abs. 3: Gegenstandslos“

geändert

213-1

Bundesbaugesetz

Vom 23. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 341, verk. am 29. 6. 1960

§ 38*

Bauliche Maßnahmen auf Grund von anderen Gesetzen

Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903), des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705), des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9) und des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) bleiben von den Vorschriften des Dritten Teiles unberührt. Das gleiche gilt bei Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen auf den Gebieten des Verkehrs-, Wege- und Wasserrechtes nach landesrechtlichen Vorschriften, wenn die Gemeinde beteiligt worden ist. § 37 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 38: I. d. F. d. § 64 Abs. 5 PBefG v. 21. 3. 1961 I 241. FStrG 911-1, BbG 931-1, TWG 9021-1, LuftVG 96-1, PBefG 9240-1

aufgenommen

Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken

213-1-1

Vom 7. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1183, verk. am 11. 8. 1961

Auf Grund des § 141 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Anwendungsbereich

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2

Grundlagen der Wertermittlung

(1) Gegenstand der Wertermittlung ist das Grundstück einschließlich seiner Bestandteile, insbesondere der Gebäude, und des Zubehörs, soweit dieses den Verkehrswert des Grundstücks beeinflusst. Maßgebend ist der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht (Wertermittlungstichtag).

(2) Bei der Wertermittlung sind alle den Verkehrswert des Grundstücks beeinflussenden tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände zu berücksichtigen. Aufwendungen, die aus Anlaß der Veräußerung des Grundstücks entstehen, wie Abstandszahlungen, Ersatzleistungen, Steuern oder Gebühren, sowie sonstige Umstände, die nur den Preis im einzelnen Falle beeinflussen, namentlich besondere Zahlungsbedingungen, bleiben bei der Wertermittlung unberücksichtigt.

§ 3

Wertermittlungsverfahren

(1) Der Verkehrswert ist nach dem Preis zu bestimmen, der am Wertermittlungstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

(2) Soweit es möglich ist, ist der Verkehrswert durch Preisvergleich zu ermitteln (Vergleichswertverfahren, §§ 4 bis 6). Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Bodenwertes.

(3) Wenn das Vergleichswertverfahren nicht ausreicht oder aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt, ist der Verkehrswert mit Hilfe des Ertragswertverfahrens (§§ 7 bis 13) oder des Sachwertver-

fahrens (§§ 14 bis 18) zu ermitteln. Bei der Auswahl des Verfahrens sollen die bei der Wertbeurteilung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten berücksichtigt werden.

Teil II

Ermittlung des Verkehrswertes nach dem Vergleichswertverfahren

§ 4*

Heranziehung von Vergleichspreisen

(1) Soll der Verkehrswert durch Preisvergleich ermittelt werden, so sind Kaufpreise geeigneter Vergleichsgrundstücke in ausreichender Zahl heranzuziehen.

(2) Die Vergleichsgrundstücke sollen hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Umstände mit dem zu bewertenden Grundstück soweit wie möglich übereinstimmen. Insbesondere sollen sie nach Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Größe, Grundstücksgestaltung und Erschließungszustand sowie nach Alter, Bauzustand und Ertrag der baulichen Anlagen einen Vergleich zulassen.

(3) Kaufpreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind, dürfen zum Preisvergleich nur herangezogen werden, wenn sie bei der Aufnahme in die Kaufpreissammlung (§ 143 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) berichtigt worden sind.

§ 5*

Heranziehung von Richtwerten zur Ermittlung des Bodenwertes

Soll der Bodenwert durch Preisvergleich ermittelt werden, so können neben oder an Stelle von Vergleichspreisen auch geeignete Richtwerte (§ 143 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes) herangezogen werden. Die Richtwerte sind nur dann geeignet, wenn sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung von Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand und jeweils vorherrschender Grundstücksgestaltung aufgegliedert sind.

§ 6

Ermittlung des Verkehrswertes

(1) Soweit die herangezogenen Vergleichsgrundstücke hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Umstände von dem zu bewertenden Grundstück ab-

weichen, oder soweit sich die Lage auf dem Grundstücksmarkt seit der Veräußerung der Vergleichsgrundstücke geändert hat, ist dies durch angemessene Zu- oder Abschläge zu den Kaufpreisen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn Richtwerte herangezogen werden.

(2) Der durch Preisvergleich ermittelte Wert ist als Verkehrswert anzusetzen.

Teil III

Ermittlung des Verkehrswertes nach dem Ertragswertverfahren

§ 7

Ermittlungsgrundlagen

(1) Soll der Verkehrswert nach dem Ertragswertverfahren ermittelt werden, so ist vom Ertragswert des Grundstücks auszugehen.

(2) Der Ertragswert im Sinne dieser Verordnung umfaßt den Bodenwert und den Gebäudeertragswert.

(3) Der Bodenwert ist in der Regel durch Preisvergleich (§§ 4 bis 6) zu ermitteln.

(4) Der Gebäudeertragswert ist der um den Verzinsungsbetrag des Bodenwertes verminderte und sodann unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen kapitalisierte nachhaltig erzielbare Reinertrag des Grundstücks. Er ist nach den §§ 8 bis 10 zu ermitteln.

§ 8

Ermittlung des Gebäudeertragswertes

(1) Bei der Ermittlung des Gebäudeertragswertes ist von dem nachhaltig erzielbaren jährlichen Reinertrag auszugehen. Der Reinertrag ergibt sich aus dem Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

(2) Der Reinertrag ist um den Betrag zu vermindern, der sich durch angemessene Verzinsung des Bodenwertes ergibt (Verzinsungsbetrag des Bodenwertes). Der Verzinsung ist ein Zinssatz zugrunde zu legen, der dem bei der Kapitalisierung zugrunde gelegten Sollzinssatz entspricht. Ist das Grundstück wesentlich größer, als es einer den baulichen Anlagen angemessenen Nutzung entspricht, so ist bei der Berechnung des Verzinsungsbetrages nur der Bodenwert einer solchen Fläche anzusetzen, die der Nutzung angemessen ist.

(3) Der um den Verzinsungsbetrag des Bodenwertes verminderte Reinertrag ist mit dem sich aus Anlage 1 dieser Verordnung ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Maßgebend ist derjenige Vervielfältiger, der nach der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen und nach dem zugrunde gelegten Sollzinssatz in Betracht kommt. Der Sollzinssatz ist nach der Art der baulichen Anlagen und nach der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bestimmen.

(4) Als Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusehen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsmäßiger Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 9

Rohertrag

(1) Der Rohertrag umfaßt alle bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten einschließlich Umlagen und Vergütungen, soweit sie die Nutzung des Grundstücks und seiner baulichen Anlagen betreffen.

(2) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder unentgeltlich oder zu einem vom Üblichen abweichenden Entgelt überlassen sind, sind die bei einer Vermietung oder Verpachtung üblicherweise erzielbaren Einnahmen zugrunde zu legen.

§ 10

Bewirtschaftungskosten

(1) Bewirtschaftungskosten sind die Abschreibung, die Verwaltungskosten, die Betriebskosten, die Instandhaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Die Abschreibung ist durch Einrechnung in den bei der Kapitalisierung nach § 8 Abs. 3 anzuwendenden Vervielfältiger berücksichtigt.

(2) Verwaltungskosten sind die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks und seiner baulichen Anlagen erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie der Wert der vom Eigentümer persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit. Zu den Verwaltungskosten gehören auch die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung.

(3) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch der baulichen Anlagen laufend entstehen, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe.

(4) Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der baulichen Anlagen aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen Schäden ordnungsgemäß zu beseitigen.

(5) Mietausfallwagnis ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Es dient auch zur Deckung der Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung.

(6) Die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten und das Mietausfallwagnis sind nach Erfahrungssätzen, die den Grundsätzen einer ord-

nungsmäßigen Bewirtschaftung entsprechen müssen, anzusetzen. Die Betriebskosten sind unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nach ihrer tatsächlichen Höhe, soweit diese sich nicht ermitteln läßt, nach Erfahrungssätzen anzusetzen.

§ 11

Abweichende Ermittlung des Ertragswertes

Verbleibt bei der Verminderung des Reinertrags um den Verzinsungsbetrag des Bodenwertes nach § 8 Abs. 2 kein Anteil für die Ermittlung des Gebäudeertragswertes, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 als Ertragswert des Grundstücks nur der Bodenwert anzusetzen. Dabei sind erforderlichenfalls Umstände, die einer Erzielung des Bodenwertes entgegenstehen, angemessen zu berücksichtigen.

§ 12

Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Umstände

Soweit besondere den Verkehrswert beeinflussende Umstände, wie Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, Aufwendungen für einen bevorstehenden Abbruch des Gebäudes, die Nutzung von Gebäudeflächen für Reklamezwecke oder die Beeinflussung der Ertragsverhältnisse durch eine besondere Finanzierungsweise, bei der Ermittlung nach den §§ 8 bis 11 noch nicht erfaßt sind, sind sie durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

§ 13

Ermittlung des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist auf der Grundlage des sich nach den §§ 8 bis 12 ergebenden Ertragswertes nach der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu ermitteln. Dabei kann unterstützend auch der nach den §§ 14 bis 17 ermittelte Sachwert herangezogen werden.

Teil IV

Ermittlung des Verkehrswertes nach dem Sachwertverfahren

§ 14

Ermittlungsgrundlagen

(1) Soll der Verkehrswert nach dem Sachwertverfahren ermittelt werden, so ist vom Sachwert des Grundstücks auszugehen.

(2) Der Sachwert im Sinne dieser Verordnung umfaßt den Bodenwert und den Bauwert.

(3) Der Bodenwert ist in der Regel durch Preisvergleich (§§ 4 bis 6) zu ermitteln.

(4) Der Bauwert ist der Herstellungswert der Gebäude sowie der Außenanlagen und der besonderen Betriebseinrichtungen nach Anlage 2 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der technischen Wertminderung. Er ist nach den §§ 15 und 16 zu ermitteln.

§ 15

Ermittlung des Herstellungswertes

(1) Der Herstellungswert der Gebäude ist vorbehaltlich des Absatzes 4 durch Vervielfachung der gewöhnlichen Herstellungskosten je Kubikmeter umbauten Raumes (Normalherstellungskosten) mit der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes zu ermitteln; der umbaute Raum ist nach Anlage 3 dieser Verordnung zu berechnen. Soweit eine Berechnung nach Kubikmeter umbauten Raumes keine geeignete Ermittlungsgrundlage bildet oder einzelne Bauteile nicht mit umfaßt, können die gewöhnlichen Herstellungskosten ohne Beziehung auf den Kubikmeter umbauten Raumes zugrunde gelegt werden.

(2) Zu den gewöhnlichen Herstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten; Baunebenkosten sind die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, der Verwaltungsleistungen und der Behördenleistungen sowie sonstige Nebenkosten. Soweit die gewöhnlichen Herstellungskosten im Einzelfall durch Nacht- oder Feiertagsarbeiten, Auslösungen oder ähnliche außergewöhnliche Leistungen überschritten worden sind, sind die Mehrkosten nicht zu berücksichtigen; unberücksichtigt bleiben ferner außergewöhnliche Kosteneinsparungen, insbesondere durch eigene Sach- und Arbeitsleistungen.

(3) Die Normalherstellungskosten sind nach Erfahrungssätzen anzusetzen. Sind in den Erfahrungssätzen die Baunebenkosten nicht enthalten, so sind diese gesondert anzusetzen. Für Gebäude, die vor dem 1. Januar 1919 hergestellt worden sind, können Erfahrungssätze des Jahres 1913, für Gebäude, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1944 hergestellt worden sind, Erfahrungssätze des Jahres 1936 und für Gebäude, die nach dem 31. Dezember 1944 hergestellt worden sind, Erfahrungssätze des Jahres 1958 zugrunde gelegt werden. Die Normalherstellungskosten des zugrunde gelegten Zeitpunktes sind auf die Preisverhältnisse des Wertermittlungsstichtages umzurechnen; dabei ist der letzte vor diesem Zeitpunkt veröffentlichte Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes mit der Bezugsgrundlage 1958 gleich 100 zugrunde zu legen. In geeigneten Fällen kann unmittelbar von den Normalherstellungskosten des Wertermittlungsstichtages ausgegangen werden.

(4) Der Herstellungswert kann in geeigneten Fällen auch nach den tatsächlich entstandenen Herstellungskosten ermittelt werden, wenn diese den gewöhnlichen Herstellungskosten entsprechen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(5) Für die Ermittlung des Herstellungswertes der Außenanlagen und der besonderen Betriebseinrichtungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(6) Absatz 3 Satz 4 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß der Baupreisindex des Statistischen Landesamtes Berlin zugrunde zu legen ist.

§ 16

Technische Wertminderung

(1) Technische Wertminderung ist die Minderung des Herstellungswertes wegen Alters, Baumängel oder Bauschäden.

(2) Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Alter und der angenommenen Lebensdauer der baulichen Anlagen. Sie ist in einem V Hundertsatz des Herstellungswertes auszudrücken. Dabei ist je nach Art und Nutzung des Gebäudes von einer gleichmäßigen oder von einer mit zunehmendem Alter allmählich steigenden Wertminderung auszugehen. Haben Instandsetzungsarbeiten zu einer Verlängerung der gewöhnlichen Lebensdauer geführt, so ist ein entsprechend vermindertes Alter zugrunde zu legen.

(3) Die Wertminderung wegen Baumängel oder Bauschäden ist nach Erfahrungssätzen oder nach den für ihre Beseitigung am Wertermittlungsstichtag erforderlichen Kosten zu bestimmen.

§ 17

Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Umstände

(1) Besondere, den Verkehrswert beeinflussende Umstände, die bei der Ermittlung nach den §§ 14 bis 16 noch nicht erfaßt sind, sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Als wertmindernde Umstände kommen insbesondere unwirtschaftlicher Aufbau (Grundriß, Geschoßhöhen, Raumtiefen, Konstruktion usw.), zeitbedingte oder persönliche Baugestaltung, verminderte Nutzungsmöglichkeit oder Zweckentfremdung in Betracht.

§ 18

Ermittlung des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist auf der Grundlage des sich nach den §§ 14 bis 17 ergebenden Sachwertes nach der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu ermitteln. Dabei kann unterstützend auch der nach den §§ 7 bis 12 ermittelte Ertragswert herangezogen werden.

Teil V

Schlußvorschriften

§ 19*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 187 des Bundesbaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 20*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Verkehrswert von Grundstücken nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes ermittelt worden ist, bleiben diese Wertermittlungen unberührt.

§ 19: Drittes Überleitungsg 603-5, BBauG 213-1, GVBl. Berlin 1961 S. 1216

§ 20 Abs. 2: BBauG 213-1

**Vervielfältiger
zur Ermittlung des Gebäudeertragswertes**

(berechnet unter Zugrundelegung eines Abschreibungszinssatzes in Höhe von 2,5%)

Bei einer Restnutzungsdauer von Jahren	bei einem Sollzinssatz in Höhe von								
	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%
5	4,5	4,4	4,3	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8
10	8,4	8,1	7,7	7,5	7,2	6,9	6,7	6,5	6,3
15	11,7	11,0	10,4	9,9	9,5	9,0	8,6	8,3	8,0
20	14,5	13,5	12,6	11,9	11,2	10,6	10,1	9,6	9,2
25	16,9	15,6	14,4	13,5	12,6	11,9	11,2	10,6	10,1
30	19,0	17,3	15,9	14,8	13,7	12,9	12,1	11,4	10,8
35	20,7	18,8	17,2	15,8	14,7	13,7	12,8	12,0	11,3
40	22,3	20,1	18,2	16,7	15,4	14,3	13,4	12,5	11,8
45	23,7	21,2	19,1	17,5	16,1	14,9	13,8	12,9	12,2
50	24,8	22,1	19,9	18,1	16,6	15,3	14,2	13,3	12,5
55	25,9	22,9	20,6	18,6	17,1	15,7	14,6	13,6	12,7
60	26,8	23,6	21,1	19,1	17,4	16,0	14,9	13,8	12,9
65	27,6	24,2	21,6	19,5	17,8	16,3	15,1	14,0	13,1
70	28,3	24,8	22,0	19,8	18,1	16,6	15,3	14,2	13,3
75	28,9	25,2	22,4	20,1	18,3	16,8	15,5	14,4	13,4
80	29,4	25,6	22,7	20,4	18,5	16,9	15,6	14,5	13,5
85	29,9	26,0	23,0	20,6	18,7	17,1	15,8	14,6	13,6
90	30,3	26,3	23,2	20,8	18,9	17,2	15,9	14,7	13,7
95	30,6	26,6	23,5	21,0	19,0	17,4	16,0	14,8	13,8
100	31,0	26,8	23,6	21,1	19,1	17,5	16,1	14,9	13,8

Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen**Außenanlagen**

Zu den Außenanlagen gehören

1. Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß ab bis an das öffentliche Netz oder an nichtöffentliche Anlagen, die Daueranlagen sind; außerdem alle anderen Entwässerungs- und Versorgungsanlagen außerhalb der Gebäude, Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Brunnen, Zapfstellen usw.;
2. Befestigungen für Höfe und Wege, Einfriedungen, nichtöffentliche Spielplätze usw.;
3. Gartenanlagen und Pflanzungen, die nicht mit einem Gebäude verbundenen Freitreppen, Stützmauern, festeingebauten Flaggenmaste, Teppichklopfstangen, Wäschepfähle usw.;
4. sonstige Außenanlagen, z. B. Luftschutzaußenanlagen.

Besondere Betriebseinrichtungen

Zu den besonderen Betriebseinrichtungen gehören

1. bei Wohngebäuden: Personen- und Lastenaufzüge, Müllbeseitigungsanlagen, Hausfernsprecher, Uhrenanlagen, gemeinschaftliche Wasch- und Badeeinrichtungen usw.;
2. bei öffentlichen Bauten, Anstalten und Gebäuden für Sonderzwecke: Anlagen und Einrichtungen, die für die Zweckbestimmung des Gebäudes notwendig sind, z. B. Einrichtungen für Lehr- und Hörsäle, Meldeanlagen, Einrichtungen für Archive und Büchereien, Einrichtungen für Kassen- und Tresoranlagen, Tankanlagen;
3. bei gewerblich genutzten Gebäuden usw.: Anlagen und Einrichtungen, die für die Zweckbestimmung des Gebäudes notwendig sind, z. B. Schankanlagen, Back-, Koch-, Kühlanlagen, Hebevorrichtungen, Gleisanlagen, Förderanlagen.

Anlage 3

(zu § 15 Abs. 1)

Ermittlung des umbauten Raumes für ausgeführte Hochbauten

Der umbaute Raum ist in m³ anzugeben.

1 Voll anzurechnen ist der umbaute Raum eines Gebäudes, der umschlossen wird

1.1 seitlich von den Außenflächen der Umfassungen,

1.2 unten

1.21 bei unterkellerten Gebäuden von den Oberflächen der untersten Geschosßfußböden,

1.22 bei nichtunterkellerten Gebäuden von der Oberfläche des Geländes. Liegt der Fußboden des untersten Geschosses tiefer als das Gelände, gilt Abschnitt 1.21;

1.3 oben

1.31 bei nichtausgebautem Dachgeschoß von den Oberflächen der Fußböden über den obersten Vollgeschossen,

1.32 bei ausgebautem Dachgeschoß, bei Treppenhauköpfen und Fahrstuhlschächten von den Außenflächen der umschließenden Wände und Decken. (Bei Ausbau mit Leichtbauplatten sind die begrenzenden Außenflächen durch die Außen- oder Oberkante der Teile zu legen, welche diese Platten unmittelbar tragen),

1.33 bei Dachdecken, die gleichzeitig die Decke des obersten Vollgeschosses bilden, von den Oberflächen der Tragdecke oder Balkenlage,

1.34 bei Gebäuden oder Bauteilen ohne Geschosßboden von den Außenflächen des Daches, vgl. Abschnitt 3.5.

2 Mit einem Drittel anzurechnen ist der umbaute Raum des nicht ausgebauten Dachraumes, der umschlossen wird von den Flächen nach Abschnitt 1.31 oder 1.32 und den Außenflächen des Daches.

3 Bei den Ermittlungen nach Abschnitt 1 und 2 ist

3.1 die Gebäudegrundfläche nach den Rohbaumaßen des Erdgeschosses zu berechnen;

3.2 bei wesentlich verschiedenen Geschosßgrundflächen der umbaute Raum geschosßweise zu berechnen;

3.3 nicht abzuziehen der umbaute Raum, der gebildet wird von

3.31 äußeren Leibungen von Fenstern und Türen und äußeren Nischen in den Umfassungen,

3.32 Hauslauben (Loggien), d. h. an höchstens zwei Seitenflächen offenen, im übrigen umbauten Räumen;

3.4 nicht hinzuzurechnen der umbaute Raum, den folgende Bauteile bilden:

3.41 stehende Dachfenster und Dachaufbauten mit einer vorderen Ansichtfläche bis zu

je 2 m² (Dachaufbauten mit größerer Ansichtfläche siehe Abschnitt 4.2),

3.42 Balkonplatten und Vordächer bis zu 0,5 m Ausladung (weiter ausladende Balkonplatten und Vordächer siehe Abschnitt 4.4),

3.43 Dachüberstände, Gesimse, ein bis drei nicht unterkellerte, vorgelagerte Stufen, Wandpfeiler, Halbsäulen und Pilaster,

3.44 Gründungen gewöhnlicher Art, deren Unterfläche bei unterkellerten Bauten nicht tiefer als 0,5 m unter der Oberfläche des Kellergeschosßfußbodens, bei nichtunterkellerten Bauten nicht tiefer als 1 m unter der Oberfläche des umgebenden Geländes liegt (Gründungen außergewöhnlicher Art und Tiefe siehe Abschnitt 4.8),

3.45 Kellerlichtschächte und Lichtgräben;

3.5 für Teile eines Baues, deren Innenraum ohne Zwischendecken bis zur Dachfläche durchgeht, der umbaute Raum getrennt zu berechnen, vgl. Abschnitt 1.34;

3.6 für zusammenhängende Teile eines Baues, die sich nach dem Zweck und deshalb in der Art des Ausbaues wesentlich von den übrigen Teilen unterscheiden, der umbaute Raum getrennt zu berechnen.

4 Von der Berechnung des umbauten Raumes nicht erfaßt werden folgende (besonders zu veranschlagende) Bauausführungen und Bauteile:

4.1 geschlossene Anbauten in leichter Bauart und mit geringwertigem Ausbau und offene Anbauten, wie Hallen, Überdachungen (mit oder ohne Stützen) von Lichthöfen, Unterfahrten auf Stützen, Veranden;

4.2 Dachaufbauten mit vorderen Ansichtflächen von mehr als 2 m² und Dachreiter;

4.3 Brüstungen von Balkonen und begehbaren Dachflächen;

4.4 Balkonplatten und Vordächer mit mehr als 0,5 m Ausladung;

4.5 Freitreppen mit mehr als drei Stufen und Terrassen (und ihre Brüstungen);

4.6 Fühse, Gründungen für Kessel und Maschinen;

4.7 freistehende Schornsteine und der Teil von Hausschornsteinen, der mehr als 1 m über den Dachfirst hinausragt;

4.8 Gründungen außergewöhnlicher Art, wie Pfahlgründungen und Gründungen außergewöhnlicher Tiefe, deren Unterfläche tiefer liegt als in Abschnitt 3.44 angegeben;

4.9 wasserdruckhaltende Dichtungen.

aufgenommen

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

213-1-2

Vom 26. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 429, verk. am 30. 6. 1962

Inhaltsübersicht

	§		§
ERSTER ABSCHNITT			
Art der baulichen Nutzung			
Gliederung in Bauflächen und Baugebiete	1	Vollgeschosse	18
Kleinsiedlungsgebiete	2	Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche	19
Reine Wohngebiete	3	Geschoßflächenzahl, Geschoßfläche	20
Allgemeine Wohngebiete	4	Baumassenzahl, Baumasse	21
Dorfgebiete	5	DRITTER ABSCHNITT	
Mischgebiete	6	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	
Kerngebiete	7	Bauweise	22
Gewerbegebiete	8	Überbaubare Grundstücksfläche	23
Industriegebiete	9	VIERTER ABSCHNITT	
Wochenendhausgebiete	10	Anwendung der Verordnung in den Fällen der §§ 33,	
Sondergebiete	11	34 Bundesbaugesetz	
Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge	12	24	
Räume für freie Berufe	13	FUNFTER ABSCHNITT	
Nebenanlagen	14	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen	15	Fortführung eingeleiteter Verfahren	25
ZWEITER ABSCHNITT		Berlin-Klausel	26
Maß der baulichen Nutzung		Inkrafttreten	27
Allgemeine Vorschriften	16		
Zulässiges Maß der baulichen Nutzung	17		

Auf Grund des § 2 Abs. 10 Nr. 1 bis 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

ERSTER ABSCHNITT Art der baulichen Nutzung

§ 1 *

Gliederung in Bauflächen und Baugebiete

(1) Im Flächennutzungsplan sind, soweit es erforderlich ist, die für die Bebauung vorgesehenen Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbaugesetz) nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) darzustellen als

- | | |
|---------------------------|------|
| 1. Wohnbauflächen | (W) |
| 2. gemischte Bauflächen | (M) |
| 3. gewerbliche Bauflächen | (G) |
| 4. Sonderbauflächen | (S). |

(2) Soweit es erforderlich ist, sind die Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung in Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbaugesetz) zu gliedern, und zwar:

1. die Wohnbaufläche in
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (WS)
 - b) reine Wohngebiete (WR)
 - c) allgemeine Wohngebiete (WA)
2. die gemischten Bauflächen in
 - a) Dorfgebiete (MD)
 - b) Mischgebiete (MI)
 - c) Kerngebiete (MK)
3. die gewerblichen Bauflächen in
 - a) Gewerbegebiete (GE)
 - b) Industriegebiete (GI)
4. die Sonderbauflächen in
 - a) Wochenendhausgebiete (SW)
 - b) Sondergebiete (SO).

(3) Im Bebauungsplan sind, soweit es erforderlich ist, die in Absatz 2 bezeichneten Baugebiete festzusetzen. Durch die Festsetzung werden die Vorschriften der §§ 2 bis 10 und 12 bis 14 Bestandteil des Bebauungsplanes, soweit nicht auf Grund der Absätze 4 und 5 etwas anderes bestimmt wird.

(4) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß Ausnahmen, die in den einzelnen Baugebieten

nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind, ganz oder teilweise nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

(5) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß Anlagen, die in den einzelnen Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 ausnahmsweise zugelassen werden können, in dem jeweiligen Baugebiet ganz oder teilweise allgemein zulässig sind, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

§ 2

Kleinsiedlungsgebiete

(1) Kleinsiedlungsgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

(2) Zulässig sind

1. Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetriebe,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Tankstellen,
4. nicht störende Gewerbebetriebe.

§ 3

Reine Wohngebiete

(1) Reine Wohngebiete dienen ausschließlich dem Wohnen.

(2) Zulässig sind Wohngebäude.

(3) Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

(4) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in dem Gebiet oder in bestimmten Teilen des Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

§ 4

Allgemeine Wohngebiete

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

(4) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in bestimmten Teilen des Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

§ 5

Dorfgebiete

(1) Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen.

§ 6

Mischgebiete

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden.

§ 7

Kerngebiete

(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung.

(2) Zulässig sind

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

(3) Ausnahmsweise können Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 fallen, zugelassen werden.

§ 8

Gewerbegebiete

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Die Gewerbegebiete einer Gemeinde oder Teile eines Gewerbegebietes können im Bebauungsplan nach der Art der Betriebe und Anlagen gegliedert werden.

§ 9

Industriegebiete

(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Die Industriegebiete einer Gemeinde oder Teile eines Industriegebietes können im Bebauungsplan nach der Art der Betriebe und Anlagen gegliedert werden.

§ 10

Wochenendhausgebiete

In Wochenendhausgebieten sind ausschließlich Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig. Ihre Grundfläche ist im Bebauungsplan, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebietes unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten, festzusetzen.

§ 11

Sondergebiete

(1) Als Sondergebiete dürfen nur solche Gebiete dargestellt und festgesetzt werden, die sich nach ihrer besonderen Zweckbestimmung wesentlich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 unterscheiden, wie Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete.

(2) Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung entsprechend ihrer besonderen Zweckbestimmung darzustellen und festzusetzen.

§ 12

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

(1) Stellplätze und Garagen sind in allen Baugebieten zulässig, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Wochenendhausgebieten sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

(3) Unzulässig sind

1. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse in reinen Wohngebieten und Wochenendhausgebieten,
2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen in Kleinsiedlungsgebieten und allgemeinen Wohngebieten.

§ 13

Räume für freie Berufe

Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind in den Baugebieten nach §§ 2 bis 9 zulässig.

§ 14

Nebenanlagen

(1) Außer den in §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in

dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit solcher Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

§ 15

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind insbesondere unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb der festgesetzten Baugebiete.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 dürfen nur städtebauliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Maß der baulichen Nutzung

§ 16

Allgemeine Vorschriften

(1) Soweit es erforderlich ist, im Flächennutzungsplan das allgemeine Maß der baulichen Nutzung darzustellen, genügt die Angabe der Geschoßflächenzahl oder der Baumassenzahl nach Maßgabe des § 17.

(2) Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind die Vorschriften des § 17 einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung

1. der Geschoßflächenzahl oder der Baumassenzahl,
2. der Grundflächenzahl oder der Grundflächen der baulichen Anlagen und
3. der Zahl der Vollgeschosse.

(3) Von einzelnen der in Absatz 2 Satz 2 genannten Festsetzungen kann abgesehen werden, wenn die getroffenen Festsetzungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung im Rahmen des § 17 ausreichen. Auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse darf jedoch nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes beeinträchtigt werden kann.

(4) Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebietes oder für einzelne Grundstücke unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 17

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

(1) Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen

	1	2	3	4	5
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)	
in Kleinsiedlungsgebieten (WS) bei:	1	0,2	0,2	—	—
	2	0,2	0,3	—	—
in reinen Wohngebieten (WR)					
allg. Wohngebieten (WA)					
Mischgebieten (MI) bei:	1	0,4	0,4	—	—
	2	0,4	0,7	—	—
	3	0,3	0,9	—	—
	4 und mehr	0,3	1,0	—	—
in Dorfgebieten (MD) bei:	1	0,4	0,4	—	—
	2 und mehr	0,4	0,6	—	—
in Kerngebieten (MK)					
Gewerbegebieten (GE) bei:	1	0,8	0,8	—	—
	2	0,8	1,2	—	—
	3	0,6	1,6	—	—
	4 und mehr	0,6	2,0	—	—
in Industriegebieten (GI) bei Stufe I	—	0,7	—	3,0	
bei Stufe II	—	0,7	—	6,0	
bei Stufe III	—	0,7	—	9,0	
in Wochenendhausgebieten (SW)	1	0,1	0,1	—	—

(2) In Gebieten, die für eine Bebauung mit eingeschossigen Wohngebäuden mit einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof, wie Gartenhof- und Atriumhäuser, vorgesehen sind, können im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl und eine Geschoßflächenzahl bis 0,6 festgesetzt werden.

(3) In Gebieten, für die keine Baumassenzahl angegeben ist, darf bei Gebäuden, die Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe haben, eine Baumassenzahl, die das Dreieinhalbfache der zulässigen Geschoßflächenzahl beträgt, nicht überschritten werden.

(4) Wird im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ist sie entweder als zwingend oder als Höchstgrenze festzusetzen.

(5) Im Bebauungsplan kann vorgesehen werden, daß im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

(6) Auf Grundstücke, die im Bebauungsplan ausschließlich für Stellplätze, Garagen oder Schutzraumbauten festgesetzt sind, sind die Vorschriften

über die Grundflächenzahl nicht anzuwenden. Als Ausnahme kann zugelassen werden, daß die nach Absatz 1 zulässige Geschoßflächenzahl oder Baumassenzahl überschritten wird.

(7) Für Sondergebiete ist das Maß der baulichen Nutzung entsprechend ihrer besonderen Zweckbestimmung darzustellen und festzusetzen. Dabei dürfen als Höchstwerte eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Geschoßflächenzahl von 2,0 und eine Baumassenzahl von 9,0 nicht überschritten werden. Die Höchstwerte gelten nicht für geschlossene Hafengebiete.

(8) In überwiegend bebauten Gebieten können im Bebauungsplan die Höchstwerte der Spalten 3 bis 5 des Absatzes 1 und des Absatzes 7 überschritten werden, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(9) Das Maß der baulichen Nutzung kann in Industriegebieten unterschiedlich entsprechend den Werten der Tabelle nach Absatz 1 festgesetzt werden.

§ 18

Vollgeschosse

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

§ 19

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

(1) Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind.

(2) Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

(3) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.

(4) Auf die zulässige Grundfläche werden die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 nicht angerechnet. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

(5) In Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten können eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze ohne Anrechnung ihrer Grundflächen auf die zulässige Grundfläche zugelassen werden. In den übrigen Baugebieten werden solche Anlagen auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet, soweit sie 0,1 der Fläche des Baugrundstücks nicht überschreiten. Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 20

Geschoßflächenzahl, Geschoßfläche

(1) Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Werden im Dachraum oder in Kellergeschossen Aufenthaltsräume zugelassen, so sind deren Flächen einschließlich der zu ihnen führenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

(3) Balkone sowie bauliche Anlagen und Gebäudeteile, deren Grundflächen nach § 19 Abs. 4 und 5 nicht angerechnet werden, bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

§ 21

Baumassenzahl, Baumasse

(1) Die Baumassenzahl gibt an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

(2) Die Baumasse ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln. Aufenthaltsräume, die im Dachraum oder in Kellergeschossen zugelassen werden, sind einschließlich der zu ihnen führenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände und Decken der Baumasse hinzuzurechnen. Bei baulichen Anlagen, bei denen eine Berechnung der Baumasse nach Satz 1 nicht möglich ist, ist die tatsächliche Baumasse zu ermitteln.

(3) Baumassen über Flächen, die nach § 19 Abs. 4 und 5 auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet werden, bleiben unberücksichtigt.

DRITTER ABSCHNITT

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 22

Bauweise

(1) Im Bebauungsplan ist, soweit es erforderlich ist, die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise festzusetzen. Ist die Bauweise nicht festgesetzt, so sind die Vorschriften über die offene Bauweise anzuwenden.

(2) In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwuch) als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m errichtet. Im Bebauungsplan können Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Einzelhäuser und Doppelhäuser oder nur Hausgruppen zulässig sind.

(3) In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, daß die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

(4) Im Bebauungsplan kann eine von Absatz 1 abweichende Bauweise festgesetzt werden.

§ 23

Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden.

(2) Ist eine Baulinie festgesetzt, so muß auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

(3) Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

(4) Ist eine Bebauungstiefe festgesetzt, so gilt Absatz 3 entsprechend. Die Bebauungstiefe ist von der tatsächlichen Straßengrenze ab zu ermitteln, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

(5) Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

VIERTER ABSCHNITT

§ 24*

Anwendung der Verordnung in den Fällen der §§ 33, 34 Bundesbaugesetz

(1) In den Fällen des § 33 Bundesbaugesetz sind die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 34 Bundesbaugesetz sind, soweit Festsetzungen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, nicht bestehen, die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden. Dabei ist das Baugebiet nach der tatsächlichen Eigenart der näheren Umgebung zu bestimmen. Die in § 17 Abs. 1 genannten Höchstwerte für die Grundflächenzahl und die

§ 24: BBauG 213-1

Geschoßflächenzahl dürfen, bezogen auf die in der Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschoßzahl, nicht überschritten werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde (§ 147 Abs. 2 Bundesbaugesetz) abgewichen werden, wenn die sinngemäße Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Die nach Satz 1 zuständige Behörde kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

FUNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Fortführung eingeleiteter Verfahren

Für Bauleitpläne, deren Aufstellung oder Änderung bereits eingeleitet ist, sind die dieser Verordnung entsprechenden bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden, wenn die Pläne bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgelegt sind.

§ 26*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 187 Bundesbaugesetz auch im Land Berlin.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. des übernächsten Monats nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung

§ 26: Drittes ÜberleitungsG 603-5, BBauG 213-1. GVBl. Berlin 1962 S. 756

gestrichen

Verordnung über Baugestaltung*

213-3

Vom 10. November 1936

Reichsgesetzbl. I S. 938, verk. am 14. 11. 1936

Kein Bundesrecht

RGaO 213-12-1

aufgenommen

**Verordnung
über Garagen und Einstellplätze
(Reichsgaragenordnung — RGaO —)**

213-12-1

Vom 17. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 219

Hier: ABSCHNITT III*

Städtebauliche Vorschriften

§§ 9 bis 13

Abschn. III Überschrift: Wegen seines möglichen bundesrechtlichen Gehalts mit Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2;
nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung kein Bundesrecht gem. Art. 123 ff. GG 100-1

Reichsleistungsgesetz 214-1-a

aufgenommen

Berlin:

**Gesetz
über Sachleistungen für Reichsaufgaben
(Reichsleistungsgesetz)***

214-1-a

Vom 1. September 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1645

Neufassung gem. Bek. v. 1. 9. 1939 I 1645

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

aufgenommen

Berlin:

214-1-1-a

**Erste Durchführungsverordnung
zum Reichsleistungsgesetz
— Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden
und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — ***

Vom 23. Oktober 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2075

Uberschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

aufgenommen

Berlin:

214-1-2-a

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Reichsleistungsgesetz ***

Vom 31. März 1941

Reichsgesetzbl. I S. 180

Uberschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

aufgenommen

Berlin:

214-1-3-a

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Reichsleistungsgesetz ***

Vom 27. November 1944

Reichsgesetzbl. I S. 331

Uberschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

geändert

**Erstes Gesetz
über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung**

215-1

Vom 9. Oktober 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1696, verk. am 16. 10. 1957

§ 7*
(unverändert)

§ 7 Abs. 4 Satz 2: Siehe 215-5

§ 17*
(unverändert)

§ 17: RVO 820-1

§ 19*
(unverändert)

§ 19: Siehe 215-3

§ 28*
(unverändert)

§ 28 Abs. 1: SchBG 54-2
§ 28 Abs. 4: LBG 54-3

§ 31*
(unverändert)

§ 31 Abs. 3: Siehe 215-4

geändert

215-4

Verordnung
über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes
als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vom 1. Juli 1960

Bundesgesetzbl. I S. 564, verk. am 23. 7. 1960

§ 5*

(1) Der Bundesluftschutzverband kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben haupt- und nebenamtliche Bedienstete sowie ehrenamtliche Helfer beschäftigen.

(2) Dem Bundesluftschutzverband wird Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 667) verliehen. Die Beamten der Körperschaft sind mittelbare Bundesbeamte.

(3) Planstellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden, sofern sie zur Erfüllung der in § 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Aufgaben dauernd erforderlich sind.

§ 5: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 V v. 4. 7. 1963 I 453
§ 5 Abs. 2: BRRG 2030-1
§ 5 Abs. 3: BBG 2030-2

§ 5a*

(1) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter richten sich nach den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen.

(2) Näheres über die Einstellung, Höherstufung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter sowie über die Verpflichtung von Helfern wird durch die Satzung bestimmt. Die Einstellung und Kündigung der Angestellten mit Vergütungsgruppe III BAT und höher sowie die Höherstufung in eine der genannten Vergütungsgruppen bedarf der Bestätigung des Bundesministers des Innern.

§ 5b*

Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern begründet ist, der Vorstand. Dieser kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf das geschäftsführende Vorstandsmitglied übertragen. Oberste Dienstbehörde des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der Bundesminister des Innern.

§ 5c*

Die Berufung und die Abberufung der Landesstellenleiter und der Bezirksstellenleiter bedürfen der Bestätigung des Bundesministers des Innern. Die Bestätigung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesminister (Senator) erteilt.

§§ 5a bis 5c: Eingef. durch Art. I Nr. 2 V v. 4. 7. 1963 I 453

aufgenommen

Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst

215-5

Vom 20. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1037, verk. am 26. 7. 1961

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Anzuschließende Behörden

Eine Verpflichtung zum Anschluß an den Luftschutzwarndienst kann für folgende Behörden und Dienststellen ausgesprochen werden:

1. Führungsstellen des zivilen Bevölkerungsschutzes und der Polizei;
2. sonstige Behörden und Dienststellen, die im Falle unmittelbarer Gefahr besondere Luftschutzmaßnahmen zu treffen oder zu veranlassen haben.

§ 2

Anzuschließende Betriebe

Eine Verpflichtung zum Anschluß an den Luftschutzwarndienst kann ferner für folgende Betriebe einschließlich deren Anlagen und Einrichtungen ausgesprochen werden, sofern bei ihnen wegen ihrer lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben besondere Luftschutzmaßnahmen auf Grund der jeweiligen Luftlage erforderlich sind:

1. Unternehmen der Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas, der Abwasserbeseitigung, der Ernährungswirtschaft und des Verkehrs;
2. Unternehmen, die Instandsetzungen für die Streitkräfte, den zivilen Bevölkerungsschutz und die in § 1 genannten Behörden und Stellen ausführen sollen;
3. Rundfunkanstalten, Kranken- und Heilanstalten sowie Vorratslager.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig ist

1. die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz für die Verpflichtung von Behörden und Dienststellen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
2. das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde und mit der zuständigen obersten Landesbehörde für die Verpflichtung von Betrieben;

3. das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde für die Verpflichtung von Behörden und Dienststellen eines Landes einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden schlagen in den Fällen der Ziffern 2 und 3 Behörden, Dienststellen oder Betriebe ihres Bereichs vor, deren Anschluß geboten erscheint. Die zuständigen obersten Bundesbehörden können ihre Befugnisse nach Ziffer 1 und 2 ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Anschlußpflicht entfallen, so ist die Verpflichtung zu widerrufen.

(3) Die Verpflichtung sowie der Widerruf sind dem Anschlußpflichtigen zuzustellen. Die nach Absatz 1 beteiligten Behörden sind zu benachrichtigen.

§ 4*

Inhalt der Verpflichtung

(1) Die Verpflichtung zum Anschluß an den Luftschutzwarndienst erstreckt sich auf die Einrichtung eines Drahtanschlusses und einer Empfangsfunkanlage. Läßt sich ein Drahtanschluß nicht herstellen, so ist die Verpflichtung auf die Einrichtung der Empfangsfunkanlage zu beschränken.

(2) Der Anschlußpflichtige hat über das Luftschutzwarnamt bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen der Deutschen Bundespost die Herstellung der technischen Einrichtungen des Drahtanschlusses sowie der erforderlichen Leitungen zu beantragen; er hat die Bestimmungen der Fernsprechordnung einzuhalten und die Störungsannahme für Fernsprecheinrichtungen der Deutschen Bundespost zu benachrichtigen, wenn der Drahtanschluß nicht betriebsbereit ist.

(3) Ferner hat der Anschlußpflichtige für die Empfangsfunkanlage die Genehmigung der Deutschen Bundespost einzuholen, die Anlage zu beschaffen, nach den Betriebsvorschriften des Luftschutzwarndienstes zu unterhalten, zu betreiben und die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen einzuhalten. Die Beschaffung und Inbetriebnahme ist dem Luftschutzwarnamt anzuzeigen.

(4) Die einmaligen und laufenden Kosten und Gebühren sind vom Anschlußpflichtigen zu tragen.

(5) Nach dem Widerruf der Anschlußverpflichtung (§ 3 Abs. 2) können die beschafften Geräte dem Luftschutzwarnamt angeboten werden. Dieses soll die Geräte gegen Erstattung des Zeitwertes übernehmen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

§ 5*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

§ 5: Drittes ÜberleitungsgG 603-5, G v. 9. 10. 1957 215-1

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

2161-1-1 Verbreitung jugendgefährdender Schriften, DV

neugefaßt

2161-1-1

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften ***

Vom 4. März 1954

Bundesgesetzbl. I S. 31, verk. am 8. 3. 1954

Neufassung auf Grund Art. 2 V v. 8. 8. 1962 I 594 gem. Bek. v. 23. 8. 1962 I 596

§ 1

Die Bundesprüfstelle wird am Sitz der Bundesregierung errichtet.

§ 2*

Antragsberechtigt nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die obersten Jugendbehörden der Länder und der Bundesminister des Innern.

§ 3*

(1) Die Aufnahme einer Schrift (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) in die Liste ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag sollen wenigstens drei Stücke der Schrift sowie dreizehn Abdrucke der Antragsschrift beigelegt werden. Ist eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren (§ 15 a des Gesetzes) zu erwarten, genügen vier Abdrucke der Antragsschrift.

(2) Wird der Antrag fernschriftlich oder telegrafisch gestellt, so sollen die nach Absatz 1 erforderlichen Anlagen nachgereicht werden.

(3) Werden wegen derselben Schrift mehrere Anträge gestellt, so ist über sämtliche Anträge in einem einheitlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 4*

(1) Nach Eingang des Antrags bestimmt der Vorsitzende den Verhandlungstermin.

Überschrift: V gilt auch im Saarland gem. Art. 5 Abs. 1 G v. 21. 3. 1961 I 296

Überschrift, §§ 2 u. 3 Abs. 1: G v. 9. 6. 1953 2161-1

§ 4 Abs. 2: VwZG 201-3

§ 4 Abs. 4: LitUrhG 440-1

(2) Von dem Verhandlungstermin sind die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Zustellung nach §§ 3, 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zu benachrichtigen, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben. Die Terminsachricht muß mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung dem Empfänger zugehen. Gleichzeitig sind den Beteiligten die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder der Bundesprüfstelle und deren Vertreter namhaft zu machen. Den Benachrichtigungen der Beteiligten außer derjenigen des Antragstellers ist ein Abdruck der Antragsschrift beizufügen.

(3) Die Beteiligten können auf die Terminsachricht und die Einhaltung der Frist verzichten.

(4) Beteiligte sind der Antragsteller, der Verleger und der Verfasser. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Literatururhebergesetzes betreffend Herausgeber von Sammelwerken, Übersetzer und sonstige Bearbeiter sind zu berücksichtigen.

(5) Die fristgemäße Benachrichtigung (Absatz 2) ist vor Beginn der Verhandlung festzustellen. Ist die Benachrichtigung nicht festzustellen oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 erfolgt, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn nicht auf die Benachrichtigung oder die Einhaltung der Frist verzichtet worden ist.

§ 5*

(1) Ein Mitglied der Bundesprüfstelle (Vorsitzender oder Beisitzer), das sich im Einzelfall für be-

§ 5 Abs. 4: G v. 9. 6. 1953 2161-1

fangen erklärt, darf bei der Verhandlung und Entscheidung nicht mitwirken. Diese Erklärung soll rechtzeitig vor Beginn der Verhandlung abgegeben werden.

(2) Die Beteiligten können ein Mitglied der Bundesprüfstelle wegen Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung durch einen Beteiligten soll bei der Bundesprüfstelle schriftlich bis zum dritten Tage vor der Verhandlung vorliegen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Bundesprüfstelle nach Anhörung des abgelehnten Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter, an die Stelle eines Länderbeisitzers (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) und eines Gruppenbeisitzers (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) deren Vertreter.

§ 6*

(1) Die Verhandlung ist mündlich. Der Vorsitzende kann Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung heranziehen. Zeugnisse und Sachverständigenurkunden sowie sonstige Urkunden können verlesen werden. Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902) entsprechend.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Beteiligten haben ein Recht auf Anwesenheit; der Vorsitzende kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Die Beteiligten können sich durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

§ 7

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(2) Die anwesenden Beteiligten oder ihre Vertreter sind zu hören.

(3) Die Beisitzer sind berechtigt, Fragen an die Beteiligten zu richten.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8*

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Bundesprüfstelle und mit Genehmigung des Vorsitzenden auch solche Personen anwesend sein, die der Bundesprüfstelle zur Ausbildung im höheren Dienst zugeteilt sind. Sie sind verpflichtet, über den Her-

gang bei der Beratung und Abstimmung Still-schweigen zu bewahren.

(2) Die Entscheidung erfolgt auf Grund der mündlichen Verhandlung durch die ordnungsgemäß besetzte Bundesprüfstelle. Sie wird im Anschluß an die Beratung und Abstimmung verkündet und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Zustellung der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes soll innerhalb zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung erfolgen.

(3) Zustellungen erfolgen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952.

§ 9*

(1) Soll eine Schrift (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) im vereinfachten Verfahren (§ 15a des Gesetzes) in die Liste aufgenommen werden, so hat der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Beteiligten (§ 4 Abs. 4) hiervon zu benachrichtigen. § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Benachrichtigung muß dem Empfänger mindestens eine Woche vor der Entscheidung zugehen. Den Benachrichtigungen der Beteiligten außer derjenigen des Antragstellers ist ein Abdruck der Antragschrift beizufügen. Der Antragsteller wird nicht benachrichtigt, wenn er darauf verzichtet oder die Entscheidung im vereinfachten Verfahren beantragt hat.

(2) Die Entscheidung nach § 15a des Gesetzes wird ohne mündliche Verhandlung erlassen.

§ 10*

Der Vorsitzende hat die Beisitzer sowie Personen, denen er die Anwesenheit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 gestattet hat, zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, über das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2), die Beisitzer außerdem über die Weisungsfreiheit (§ 10 des Gesetzes) zu belehren. Die Gruppenbeisitzer (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) sind von ihm ferner auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes sowie nach der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11*

Ergibt die Prüfung, daß eine Schrift (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes), deren Aufnahme in die Liste beantragt ist, als unzüchtig oder schamlos im Sinne der §§ 184, 184a des Strafgesetzbuches angesehen werden kann, so hat der Vorsitzende die Schrift nach Aufnahme in die Liste der für den Erscheinungsort zuständigen Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften und Abbildungen, falls der Erscheinungsort nicht bekannt ist oder im Ausland liegt, der für den Verbreitungsort zuständigen Zentralstelle zur weiteren Entschließung mitzuteilen. Hiervon ist der Antragsteller zu benachrichtigen.

§ 6 Abs. 1: ZeuEntschG 367-1

§ 8 Abs. 2: G v. 9. 6. 1953 2161-1

§ 8 Abs. 3: VwZG 201-3

§ 9: G v. 9. 6. 1953 2161-1

§ 10: G v. 9. 6. 1953 2161-1, V v. 3. 5. 1917 i. d. F. v. 22. 5. 1943 2034-1

§ 11: G v. 9. 6. 1953 2161-1, StGB 450-2

§ 12*

(1) Der Bundesminister des Innern ernennt die Stellvertreter des Vorsitzenden. Jede Landesregierung ernennt Vertreter für den von ihr ernannten Beisitzer. Der Bundesminister des Innern ernennt aus jeder Gruppe des § 9 Abs. 2 des Gesetzes mehrere Beisitzer und deren Vertreter.

(2) Die Reihenfolge, in der die Gruppenbeisitzer des § 9 Abs. 2 des Gesetzes an den einzelnen Verhandlungen teilnehmen, wird vom Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für einen bestimmten Zeitraum im voraus festgelegt.

(3) Für den Wechsel der Länderbeisitzer wird durch den Vorsitzenden der Bundesprüfstelle im Einvernehmen mit den Länderbeisitzern für einen bestimmten Zeitraum im voraus eine feste Reihenfolge festgelegt.

(4) Die beiden Beisitzer, die bei Entscheidungen nach §§ 15, 15a des Gesetzes mitzuwirken haben, und ihre Vertreter werden von der Bundesprüfstelle in der jeweiligen Verhandlungsbesetzung für einen bestimmten Zeitraum im voraus festgestellt.

(5) An die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Beisitzern treten ihre Vertreter nach der

§ 12 Abs. 1, 2 u. 4: G v. 9. 6. 1953 2161-1

in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Reihenfolge; an die Stelle des verhinderten oder ausgeschiedenen Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter.

§ 13

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle veröffentlicht die Liste der jugendgefährdenden Schriften in einer übersichtlichen Zusammenstellung. Er hat für Nachträge und Neuauflagen der Liste Sorge zu tragen.

§ 14*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften auch im Land Berlin.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. *)

§ 14: Drittes Überleitungsg 603-5, G v. 9. 6. 1953 2161-1. GVBl. Berlin 1954 S. 150, 1962 S. 1083

*) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 31) ist am 9. März 1954 in Kraft getreten

aufgenommen

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften***

Vom 21. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 296, verk. am 29. 3. 1961

Artikel 1*

Artikel 2*

Die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Grundrechte werden den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Beschränkungen unterworfen.

Artikel 3 und 4*

Artikel 5*

(1) Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) in der Fassung dieses Gesetzes sowie die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 31) gelten auch im Saarland.

(2) Die vom Vorsitzenden der Bundesprüfstelle gemäß § 16 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften geführte Liste der Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, gilt auch im Saarland.

(3) Das Gesetz Nr. 378 des Saarlandes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz und Schund vom 7. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 407) sowie das Gesetz Nr. 490 zur Änderung dieses Gesetzes vom 29. Februar 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 385) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 23. September 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1149) treten außer Kraft.

(4) Die gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 378 beim Minister des Innern des Saarlandes geführte Liste der in § 1 des Gesetzes Nr. 378 genannten Schriften und Gegenstände verliert ihre Wirksamkeit.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Überschrift: G v. 9. 6. 1953 2161-1

Art. 1: Änderung des G 2161-1

Art. 2: GG 100-1

Art. 3: Vollzogene Neufassungs-Ermächtigung; siehe 2161-1, Bek. v. 29. 4. 1961 I 497

Art. 4: Berlin-Klausel

Art. 5: G v. 9. 6. 1953 2161-1, V v. 4. 3. 1954 2161-1-1

geändert

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

2170-1

Vom 30. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 815, verk. am 5. 7. 1961

§ 26*

(unverändert)

§ 26 Abs. 2: Ab 1. 7. 1962 i. d. F. Art. XII Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1193

§ 72*

(unverändert)

§ 72 Abs. 1: Ab 1. 7. 1962 i. d. F. Art. XII Nr. 2 G v. 11. 8. 1961 I 1193

§ 138*

(1) (unverändert)

(2) Auf Antrag einer Berufsgenossenschaft erstattet der Bund die Aufwendungen, die der Berufs-

§ 138 Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 28 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241
 § 138 Abs. 3: Der bisherige Abs. 2 dazu geworden durch Art. 2 Nr. 28 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

genossenschaft durch die Gewährung stationärer Dauerbehandlung wegen Tuberkulose entstehen, soweit sie die Aufwendungen übersteigen, die die Berufsgenossenschaft bei einer Behandlung außerhalb der Heilanstalt zu erbringen hätte. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Der Antrag auf Erstattung der Aufwendungen eines Rechnungsjahres ist spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres zu stellen.

(3) § 66 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 153*

Inkrafttreten

(1) bis (3) (unverändert)

(4) ...

§ 153 Abs. 4: Aufgeh. am 1. 7. 1962 durch Art. XII Nr. 3 G v. 11. 8. 1961 I 1193

Fürsorge für Körperbehinderte, DV 2170-1-0

aufgenommen

Verordnung

2170-1-0

zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen *

Vom 10. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 449, verk. am 17. 7. 1958

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 BRSG 114-2 vom 10. 7. 1958 I 437 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag (31. 12. 1963) erfolgte Außerkraftsetzung durch § 3 Satz 2 der V 2170-1-7 vom 27. 5. 1964 I 343

aufgenommen

2170-1-1

**Verordnung
zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes***

Vom 20. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 513, verk. am 2. 8. 1962

Auf Grund des § 81 Abs. 5 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 815) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

(1) Die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes ist im Falle des § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes der in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährten Hilfe nach Art und Umfang vergleichbar, wenn

1. die Eingliederungsmaßnahmen in einer der Eingliederung Behinderter dienenden Einrichtung ohne volle Unterbringung des Behinderten in der Einrichtung durchgeführt werden und
2. die Eingliederungsmaßnahmen voraussichtlich für einen längeren Zeitraum erforderlich sind und
3. die erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen nach Art und Umfang denen entsprechen, die in einer Anstalt, einem Heim

oder einer gleichartigen Einrichtung bei voller Unterbringung Behinderter in der Einrichtung durchgeführt werden.

Satz 1 gilt für den Lebensunterhalt der Behinderten nur, soweit er in der Einrichtung gewährt wird.

(2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn eine Einrichtung nicht vorhanden oder ihre Inanspruchnahme aus besonderen Gründen des Einzelfalles nicht zumutbar ist und wenn die erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen im häuslichen Lebensbereich durchgeführt werden.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Überschrift, Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: BSHG 2170-1

§ 2: Drittes Überleitungsg 603-5, BSHG 2170-1. GVBl. Berlin 1962 S. 974

aufgenommen

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes *

2170-1-2

Vom 20. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 514, verk. am 2. 8. 1962

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes sind,

1. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden abhängig ist,

a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 1 000 Deutsche Mark,

b) bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen 2 000 Deutsche Mark, im Falle des § 67 des Gesetzes jedoch 4 000 Deutsche Mark,

2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist,

der nach Nummer 1 maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 500 Deutsche Mark, im Falle des § 67 des Gesetzes jedoch zuzüglich eines Betrages von 1 500 Deutsche Mark, wenn beide Eheleute blind sind,

3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden und seiner Eltern abhängig ist,

der nach Nummer 1 maßgebende Betrag zuzüglich des in Nummer 2 genannten Betrages von 500 Deutsche Mark und eines weiteren Betrages von 200 Deutsche Mark; an die Stelle des Betrages von 500 Deutsche Mark tritt im Falle des § 67 des Gesetzes ein Betrag von 1 500 Deutsche Mark, wenn beide Elternteile blind sind.

Überschrift, Einleitungssatz u. § 1: BSHG 2170-1

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das Vermögen nur eines Elternteiles zu berücksichtigen, so ist der in Absatz 1 Nr. 3 genannte Betrag von 500 Deutsche Mark, im Falle des § 67 des Gesetzes von 1 500 Deutsche Mark, nicht anzusetzen. Leben im Falle der Hilfe in besonderen Lebenslagen die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteiles zu berücksichtigen, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, so ist Absatz 1 Nr. 1 anzuwenden.

§ 2 *

(1) Der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage des Hilfesuchenden besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

(2) Der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 maßgebende Betrag ist angemessen herabgesetzt werden, wenn der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger der ihm nach § 115 des Gesetzes obliegenden Pflicht zur Mitwirkung oder zur Mitteilung nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vorliegen.

§ 3 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4 *

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

§ 2: BSHG 2170-1

§ 3: Drittes Überleitungsg 603-5, BSHG 2170-1, GVBl. Berlin 1962 S. 975

§ 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2170-1-3

**Verordnung
zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes
(Regelsatzverordnung)***

Vom 20. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 515

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen für Ernährung, Kochfeuerung, Beschaffung von Wäsche von geringem Anschaffungswert, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang, Körperpflege, Beschaffung von Hausrat von geringem Anschaffungswert, kleinere Instandsetzungen von Hausrat, Beleuchtung, Reinigung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

(2) Laufende Leistungen der in Absatz 1 genannten Art sind nach Regelsätzen zu gewähren, soweit nicht das Gesetz oder diese Verordnung anderes bestimmt.

§ 2

(1) Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Die Regelsätze für den Haushaltsvorstand gelten auch für den Alleinstehenden.

(2) Die Regelsätze für den Haushaltsvorstand sind so festzusetzen, daß sie die in § 1 genannten Leistungen auch insoweit umfassen, als diese zur allgemeinen Haushaltsführung gehören.

(3) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige sind wie folgt festzusetzen:

1. für Haushaltsangehörige bis zum Alter von einschließlich 6 Jahren in Höhe von 45 bis 50 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,
2. für Haushaltsangehörige im Alter von 7 bis einschließlich 13 Jahren in Höhe von 70 bis 75 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,
3. für Haushaltsangehörige im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren in Höhe von 85 bis 90 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,
4. für Haushaltsangehörige im Alter von 18 und mehr Jahren in Höhe von 75 bis 80 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes.

Überschrift u. Einleitungssatz: BSHG 2170-1

§ 3*

(1) Laufende Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zu berücksichtigen sind, so lange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.

(2) Sind laufende Leistungen für Heizung zu gewähren, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wird jemand in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so werden in der Regel die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung gewährt, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 4

Bei der Festsetzung der Regelsätze ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im notwendigen Umfang zu sichern, insbesondere bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegensteht.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 6*

§ 7*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 ... in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 3 Abs. 1: BSHG 2170-1

§ 5: Drittes Überleitungsg 603-5, BSHG 2170-1, GVBl. Berlin 1962 S. 974

§ 6: Aufhebungsvorschrift

§ 7 Auslassung: Abhängig von § 6

aufgenommen

Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes *

2170-1-4

Vom 28. November 1962

Bundesgesetzbl. I S. 692

Auf Grund des § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1*

Einkommen

Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 76 Abs. 1 des Gesetzes zum Einkommen gehören, sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

§ 2*

Bewertung von Sachbezügen

(1) Für die Bewertung von Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Kost, Wohnung und sonstige Sachbezüge), sind die auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zugrunde zu legen. Die Verpflichtung, den notwendigen Lebensunterhalt im Einzelfall nach Abschnitt 2 des Gesetzes sicherzustellen, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind.

§ 3*

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 19 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als nichtselbständige Arbeit gilt auch die Arbeit, die in einer Familiengemeinschaft von einem Familienangehörigen des Betriebsinhabers gegen eine Vergütung geleistet wird. Wird die Arbeit nicht nur vorübergehend geleistet, so ist in Zweifelsfällen anzunehmen, daß der Familienangehörige eine Vergütung erhält, wie sie einem Gleichaltrigen für eine gleichartige Arbeit gleichen Umfangs in einem fremden Betrieb ortsüblich gewährt wird.

(3) Bei der Berechnung der Einkünfte ist von den monatlichen Bruttoeinnahmen auszugehen. Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie anfallen; sie sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen.

(4) Zu den mit der Erzielung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verbundenen Ausgaben im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes gehören vor allem

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel,
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
3. notwendige Beiträge für Berufsverbände,
4. notwendige Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des Absatzes 7.

Ausgaben im Sinne des Satzes 1 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von dem Bezieher des Einkommens selbst getragen werden.

(5) Als Aufwendungen für Arbeitsmittel (Absatz 4 Nr. 1) kann ein monatlicher Pauschbetrag von zehn Deutsche Mark berücksichtigt werden, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

(6) Wird für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Absatz 4 Nr. 2) ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, gilt folgendes:

1. Wäre bei Nichtvorhandensein eines Kraftfahrzeuges die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte abzusetzen.
2. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so sind folgende monatliche Pauschbeträge abzusetzen:
 - a) bei Benutzung eines Kraftwagens
5,— Deutsche Mark,
 - b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat)
3,60 Deutsche Mark,
 - c) bei Benutzung eines Motorrads oder eines Motorrollers 2,20 Deutsche Mark,
 - d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor
1,20 Deutsche Mark

Überschrift u. Einleitungssatz: BSHG 2170-1
§ 1: BSHG 2170-1, EStG 611-1
§ 2 Abs. 1: RVO 820-1
§ 3 Abs. 1: EStG 611-1
§ 3 Abs. 4: BSHG 2170-1

für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen.

(7) Ist der Bezieher des Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts ihm nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens ein Betrag von einhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich, sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat abzusetzen. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Bezieher des Einkommens eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anerkannt werden, wenn der Bezieher des Einkommens nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt trägt, den er gemeinsam mit nächsten Angehörigen führt.

§ 4*

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 und 2, §§ 15 und 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Einkünfte sind für das Jahr zu berechnen, in dem der Bedarfszeitraum liegt (Berechnungsjahr).

(3) Als Einkünfte ist bei den einzelnen Einkunftsarten ein Betrag anzusetzen, der auf der Grundlage früherer Betriebsergebnisse aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben sowie der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Bei der Ermittlung früherer Betriebsergebnisse (Satz 1) kann ein durch das Finanzamt festgestellter Gewinn berücksichtigt werden.

(4) Soweit im Einzelfall geboten, kann abweichend von der Regelung des Absatzes 3 als Einkünfte ein Betrag angesetzt werden, der nach Ablauf des Berechnungsjahres aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Als Ein-

§ 4 Abs. 1 u. 5 Nr. 1: EStG 611-1

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Kursivdruck: Siehe BHG 1962 610-6-5 gem. Bek. v. 26. 7. 1962 I 492 i. V. m. Art. 1 Nr. 15 G v. 26. 7. 1962 I 481 und Art. 21 Abs. 1 Nr. 8 G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 4 Abs. 5 Nr. 3: EStDV 611-1-1

§ 4 Abs. 5 Nr. 4: V über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen 2330-3-5

künfte im Sinne des Satzes 1 kann auch der vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinn angesetzt werden.

(5) Wird der vom Finanzamt festgestellte Gewinn nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt oder nach Absatz 4 Satz 2 als Einkünfte angesetzt, so sind Absetzungen, die bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern durch das Finanzamt nach

1. den §§ 7, 7 b und 7 e des Einkommensteuergesetzes,
2. § 14 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 998),
3. den §§ 76, 77 und 78 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
4. der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 783)

vorgenommen worden sind, dem durch das Finanzamt festgestellten Gewinn wieder hinzuzurechnen. Soweit jedoch in diesen Fällen notwendige Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter im Feststellungszeitraum geleistet worden sind, sind sie vom Gewinn abzusetzen.

§ 5*

Sondervorschrift für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Träger der Sozialhilfe können mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft abweichend von § 4 nach Pauschbeträgen berechnen. In diesen Fällen ist die Berechnung nach § 7 Abs. 1 bis 3 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) in der Fassung vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 230) vorzunehmen.

(2) Von einer Berechnung der Einkünfte nach Pauschbeträgen ist abzusehen,

1. wenn sie im Einzelfalle offenbar nicht den besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht oder
2. wenn der Bezieher der Einkünfte zur Einkommensteuer veranlagt wird, es sei denn, daß der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt wird.

§ 6*

Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, bestimmt sich nach § 20 des Einkommensteuergesetzes.

§ 5 Abs. 1: 3. LeistungsDV-LA 621-1-LDV 3

§ 6 Abs. 1: EStG 611-1

§ 6 Abs. 2: BSHG 2170-1

(2) Als Einkünfte aus Kapitalvermögen sind die Jahresroheinnahmen anzusetzen, vermindert um die Kapitalertragsteuer sowie um die mit der Erzielung der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 76 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes).

(3) Die Einkünfte sind auf der Grundlage der vor dem Berechnungsjahr erzielten Einkünfte unter Berücksichtigung der im Berechnungsjahr bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Veränderungen zu errechnen. Soweit im Einzelfall geboten, können hiervon abweichend die Einkünfte für das Berechnungsjahr auch nachträglich errechnet werden.

§ 7*

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuß der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 76 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) anzusetzen; zu den Ausgaben gehören

1. Schuldzinsen und dauernde Lasten,
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge,
3. Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,
4. der Erhaltungsaufwand,
5. sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von 1 vom Hundert der Jahresroheinnahmen.

Zum Erhaltungsaufwand im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 gehören die Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen; ohne Nachweis können bei Wohngrundstücken, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfähig geworden sind, 15 vom Hundert, bei Wohngrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfähig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresroheinnahmen als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Ausgaben sind von den Einnahmen insoweit nicht abzusetzen, als sie auf den vom Vermieter oder Verpächter selbst genutzten Teil des vermieteten oder verpachteten Gegenstandes entfallen.

(4) Als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern sind anzusetzen

§ 7 Abs. 1: EStG 611-1
§ 7 Abs. 2 Einleitung: BSHG 2170-1
§ 7 Abs. 2 Nr. 3: LAG 621-1

bei möblierten Wohnungen	80 vom Hundert,
bei möblierten Zimmern	70 vom Hundert,
bei Leerzimmern	90 vom Hundert

der Roheinnahmen. Dies gilt nicht, wenn geringere Einkünfte nachgewiesen werden.

(5) Die Einkünfte sind als Jahreseinkünfte, bei der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern jedoch als Monatseinkünfte zu berechnen. Sind sie als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8*

Andere Einkünfte

(1) Andere als die in den §§ 3, 4, 6 und 7 genannten Einkünfte sind, wenn sie nicht monatlich oder wenn sie monatlich in unterschiedlicher Höhe erzielt werden, als Jahreseinkünfte zu berechnen. Zu den anderen Einkünften im Sinne des Satzes 1 gehören auch die in § 19 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Bezüge sowie Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge.

(2) Sind die Einkünfte als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Ist der Bedarf an Sozialhilfe einmalig oder nur von kurzer Dauer und duldet die Entscheidung über die Hilfe keinen Aufschub, so kann der Träger der Sozialhilfe nach Anhörung des Beziehers des Einkommens die Einkünfte schätzen.

§ 10

Verlustausgleich

Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. In Härtefällen kann jedoch die gesamtwirtschaftliche Lage des Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden.

§ 11*

Maßgebender Zeitraum

(1) Soweit die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden, gilt der zwölfte Teil dieser Einkünfte zusammen mit den monatlich berechneten Einkünften als monatliches Einkommen im Sinne des Gesetzes.

(2) Ist der Betrieb oder die sonstige Grundlage der als Jahreseinkünfte zu berechnenden Einkünfte nur während eines Teils des Jahres vorhanden oder zur Einkommenserzielung genutzt, so sind die Einkünfte aus der betreffenden Einkunftsart nur für diesen Zeitraum zu berechnen; für ihn gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Gesetzes derjenige Teil der Einkünfte, der der Anzahl der in den

§ 8 Abs. 1: EStG 611-1
§ 11: BSHG 2170-1

genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Satz 1 gilt nicht für Einkünfte aus Saisonbetrieben und andere ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkte Einkünfte, wenn die Einkünfte den Hauptbestandteil des Einkommens bilden.

§ 12*

Ausgaben nach § 76 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes

Die in § 76 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Ausgaben sind von der Summe der Einkünfte abzusetzen, soweit sie nicht bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung bei den einzelnen Einkunftsarten abzuziehen sind.

§ 12: BSHG 2170-1

§ 13*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 815) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

§ 13: Drittes ÜberleitungsgG 603-5, BSHG 2170-1. GVBl. Berlin 1962 S. 1306

2170-2 Statistik über Fürsorge u. Jugendhilfe

gestrichen

2170-2

**Verordnung
über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge
und der Jugendhilfe**

Vom 24. März 1960

Bundesanzeiger Nr. 60

Außer Kraft getreten gem. § 5 der Verordnung

aufgenommen

2170-3

Gesetz
über die Durchführung von Statistiken
auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge
und der Jugendhilfe

Vom 15. Januar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 49

§ 1

(1) Auf den Gebieten der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe wird je eine Jahresstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusatzstatistiken über Sonderfragen auf diesen Gebieten anzuordnen. Zusatzstatistiken dürfen

- a) auf dem Gebiet der Sozialhilfe höchstens einmal jährlich,
- b) auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge höchstens einmal in zwei Jahren,
- c) auf dem Gebiet der Jugendhilfe höchstens einmal in vier Jahren

durchgeführt werden.

§ 2

In der Jahresstatistik der Sozialhilfe werden erfragt

1. bei der Hilfe außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,
2. bei der Hilfe in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen die Zahl der Empfänger der Hilfe, die Zahl der Verpflegungstage und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen, Hilfearten und Anstaltsarten,
3. bei der gesamten Sozialhilfe die Einnahmen im Berichtsjahr.

§ 3

In der Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge werden erfragt

1. die Zahl der Empfänger der Kriegsopferfürsorge und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Leistungsarten,
2. die Einnahmen im Berichtsjahr.

§ 4

In der Jahresstatistik der Jugendhilfe werden erfragt

1. bei erzieherischen Einzelhilfen
 - a) außerhalb von Heimen oder sonstigen Einrichtungen

die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,

b) in Heimen oder sonstigen Einrichtungen die Zahl der Empfänger der Hilfe, die Zahl der Verpflegungstage und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen, Hilfearten, Einrichtungsarten und Trägergruppen;

2. bei Gruppen- und Pauschalhilfen die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Hilfearten und Trägergruppen;
3. bei Hilfen in Nummern 1 und 2 die Einnahmen im Berichtsjahr;
4. der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen.

§ 5

(1) Auskunftspflichtig sind

1. für die Angaben nach § 2 die Träger der Sozialhilfe,
3. für die Angaben nach § 3 die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen,
3. für die Angaben nach § 4 die Jugendwohlfahrtsbehörden.

(2) Die Zusatzstatistiken nach § 1 Abs. 2 werden repräsentativ für bis zu 20 v. H. der Empfänger dieser Hilfen durchgeführt. Werden die Zusatzstatistiken auf einen Teilbereich dieser Hilfen beschränkt, kann von dem bezeichneten Auswahlatz abgewichen werden, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.

§ 6*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

§ 6: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1963 S. 186

aufgenommen

2177-1

**Gesetz
zu dem Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes**

Vom 2. Juli 1929

Reichsgesetzbl. II S. 529, verk. am 10. 7. 1929

Artikel 1*

(1) ... Der Welthilfsverband ist vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an rechtsfähig.

(2) ...

Art. 1 Abs. 1 Satz 1: Vollzogen
Art. 1 Abs. 1 Satz 2: Abk. v. 12. 7. 1927, 1929 II 531
Art. 1 Abs. 2: Vollzogen

Artikel 2*

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. ...

Art. 2 Satz 2: Vollzogen; 27. 12. 1932, siehe Bek. v. 22. 11. 1932 II 237

222-1 Konkordat

aufgenommen

222-1

**Bekanntmachung
über das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl**

Vom 12. September 1933

Reichsgesetzbl. II S. 679

Absatz 1 und 2*

Absatz 3*

Zur Ausführung des Konkordats ist das im Reichsgesetzblatt von 1933 Teil I S. 625 veröffentlichte Gesetz vom 12. September 1933 ergangen.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Der Reichsminister des Innern

Abs. 1 u. 2: Vollzogen
Abs. 3: G v. 12. 9. 1933 222-1-1

222-1-1 Konkordat

aufgenommen

222-1-1

**Gesetz
zur Durchführung des Reichskonkordats**

Vom 12. September 1933

Reichsgesetzbl. I S. 625, verk. am 18. 9. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt,

die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

224-1 Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes

gestrichen

224-1

**Verordnung
zum Schutze des heimischen Kulturgutes**

Vom 23. März 1944

Reichsgesetzbl. I S. 65

Die Verordnung gilt nicht als Bundesrecht fort